OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604904/2/DM/LJ

Datum:
Linz, 3. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des R R, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 11.10.2021, GZ: BHSE/921150001733/21, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) und den Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A:

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.3.2021 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) als Zulassungsbesitzer aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung bekanntzugeben, wer am 5.2.2021 um 15:48 Uhr das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug in Sierning, L 1354, Str.km 0,585, Fahrtrichtung Wolfern gelenkt habe oder jene Person zu benennen, die die Auskunft erteilen könne.

Der Bf teilte anhand des mitübermittelten Formulars am 3.4.2021 mit, er selbst könne die Auskunft nicht erteilen, vielmehr treffe Herrn G S, wohnhaft in x, x, x, Rumänien die Auskunftspflicht.

2. Mit Verfahrensanordnung vom 20.4.2021 der belangten Behörde wurde der Bf unter Berufung auf die ihn nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes treffende Mitwirkungspflicht aufgefordert, mehrere Fragen zur Person des von ihm namhaft gemachten Auskunftspflichtigen zu beantworten. Dieser Aufforderung kam der Bf unter Angabe mehrerer Gründe nicht nach.

3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 26.4.2021 wurde Herr G S als vom Bf namhaft gemachter Auskunftspflichtiger aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung bekanntzugeben, wer am 5.2.2021 um 15:48 Uhr das auf den Bf zugelassene Kraftfahrzeug in Sierning, L 1354, Str.km 0,585, Fahrtrichtung Wolfern gelenkt habe. Dieses Schriftstück wurde nachweislich an den Auskunftspflichtigen zugestellt, aber nicht beantwortet.

4. Mit Verfahrensanordnung der belangten Behörde vom 14.6.2021 bzw. 25.6.2021 wurde der Bf erneut zur Beantwortung mehrerer Fragen zur Person des namhaft gemachten Auskunftspflichtigen aufgefordert. Auch diesen Aufforderungen kam der Bf nicht nach.

5. Mit Strafverfügung vom 19.7.2021 verhängte die belangte Behörde über den Bf wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden). Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Einspruch.

6. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11.10.2021, GZ: BHSE/921150001733/21 wurde dem Bf vorgeworfen, als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der BH Steyr-Land vom 26.4.2021

aufgefordert worden zu sein, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 5.2.2021 um 15:48 Uhr in Sierning, L 1354, Str.km 0,585, Fahrtrichtung Wolfern gelenkt habe. Er habe eine falsche Auskunft erteilt, da die von ihm bekanntgegebene angebliche Auskunftsperson G S, wohnhaft in Rumänien, x, x, für die Behörde nicht erreichbar gewesen sei und er keine Beweise vorlegen habe können, dass dieser für den gegenständlichen Tatzeitpunkt tatsächlich Auskunftsperson für sein Fahrzeug gewesen sei. Er habe dadurch gegen § 103 Abs. 2 KFG verstoßen, weshalb über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt wurde.

7. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers.

8. Mit Schreiben vom 9.12.2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt (Verfahrensgang) ergibt sich vollständig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt der belangten Behörde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist und weder Art. 6 Abs.1 EMRK noch Art. 47 GRC dem entgegensteht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. § 103 Abs. 2 KFG BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017 lautet:

Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten

müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss in Ansehung einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG unverwechselbar feststehen, um welche Aufforderung, deren Nichtbefolgung dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, es sich handelt; hiezu genügt etwa das Datum der Aufforderung (vgl. das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 8. November 1989, 89/02/0004). Dem liegt zugrunde, dass die – hinlänglich konkretisierte – Aufforderung der Behörde zur Lenkerbekanntgabe ein wesentliches Sachverhaltselement einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG darstellt.

Zudem ist es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf die Konkretisierung der Tatzeit nach § 103 Abs. 2 KFG ausreichend, wenn sich aus dem Spruch jedenfalls das Anfragedatum ergibt; das Datum der Zustellung der Aufforderung im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG braucht daneben indes nicht im Spruch aufzuscheinen (VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0006, mwN).

Vor dem Hintergrund der dargelegten Rechtsprechung, muss sohin unverwechselbar feststehen, um welche Aufforderung, deren Nichtbefolgung dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, es sich handelt. Gegenständlich wird dem Bf im Spruch vorgeworfen, die mit Schreiben vom 26.4.2021 begehrte Auskunft falsch erteilt zu haben. Damit steht zwar eindeutig und unverwechselbar fest, um welche Aufforderung es sich handelt, jedoch erging, wie festgestellt, am 26.4.2021 kein an den Bf gerichtetes Schreiben und wurde zu diesem Zeitpunkt auch kein solches an ihn zugestellt. Vielmehr wurde mit Schreiben vom 26.4.2021 der vom Bf namhaft gemachte Auskunftspflichtige Herr G S zur entsprechenden Auskunftserteilung aufgefordert. Es ist daher festzuhalten, dass eine an den Bf gerichtete Aufforderung vom 26.4.2021, zu deren Befolgung er verpflichtet war, gar nicht existierte.

Der Umstand, dass die belangte Behörde in ihrem Spruch dem Bf die Nichtbefolgung einer Aufforderung zur Last legt, die nicht an ihn gerichtet war, kann auch nicht durch die Darstellung des Verfahrensganges in der Bescheidbegründung, aus welcher die an den Bf ergangenen Aufforderungen, zu deren

Befolgung er tatsächlich verpflichtet war, ersichtlich sind, saniert werden. Dies einerseits deshalb, weil schon die obig zitierte Rechtsprechung zu § 103 Abs. 2 KFG ausdrücklich auf den Spruch abstellt und andererseits ganz allgemein nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Umschreibung der Tat bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung so präzise zu sein hat (vgl. etwa VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149), dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (s. etwa VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0189).

3. Es bleibt daher zu klären, ob das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich befugt ist, das Datum jener Aufforderung, die tatsächlich an den Bf gerichtet war und zu deren Befolgung er gehalten war, im Spruch des angefochtenen Bescheides zu korrigieren.

Hierzu hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 19.6.1991, 91/02/0025 ausgesprochen, dass die Berufungsbehörde, indem sie die Nichtbefolgung einer anderen Anfrage der Erstbehörde zum Anlass der Bestrafung genommen habe als dies Gegenstand des Straferkenntnisses war, in unzulässiger Weise die zur Last gelegte Tat ausgewechselt und über eine andere Sache entschieden habe.

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstandes des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus, wurde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle nicht geschaffen (s. VwGH 5.11.2014, Ra 2014/09/0018). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

In Ansehung dieser Judikatur ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, jene Aufforderung, deren Nichtbefolgung dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, durch Abänderung des Datums zu korrigieren, zumal dies unweigerlich auch einen Austausch des zugrundeliegenden Sachverhalts zur Folge hätte und dies über die „Sache“ und damit über die Kognitionsbefugnis iSd § 50 VwGVG hinausgehen würde.

Angesichts des verfehlten Tatvorwurfs, der dazu führt, dass der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat und der mangelnden Präzisierungsmöglichkeit durch das Verwaltungsgericht, ist das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Hervorzuheben ist, dass aufgrund dieses Formalfehlers – und nicht aufgrund inhaltlicher Rechtswidrigkeit – spruchgemäß zu entscheiden ist.

Zu B:

Im Zuge der Beschwerde hat der Bf einen Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers gestellt.

Im Verwaltungsstrafverfahren ist ein Verfahrenshilfeverteidiger unter der Voraussetzung zu bestellen, dass der Bf aufgrund seiner finanziellen Situation nicht imstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Unabhängig von der Einkommenssituation ist eine Verfahrenshilfe jedoch nur dann zu genehmigen, wenn dies im Interesse der Verwaltungsrechtspflege und vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist.

Da im vorliegenden Fall bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der vom Bf angefochtene Bescheid aufzuheben war, war die Erforderlichkeit eines Verteidigers in diesem Verfahren für eine zweckmäßige Verteidigung nicht gegeben. Der Verfahrenshilfeantrag war daher ohne weiteres Eingehen auf die – durch keinerlei Urkunden belegten – Vermögensverhältnisse des Bf als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu A. und B:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung stützt sich auf die zitierte ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Es liegen auch sonst keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter